

Der Markt Massing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Massing (Hallenbadsatzung)

vom 05.08.2022

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Massing betreibt und unterhält ein Hallenbad einschließlich Sauna als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 1 a

Gemeinnützigkeit

(1) Der Markt Massing verfolgt mit dem Betrieb des Hallenbades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zweck ist insbesondere die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung und des Sports.

(2) Der Markt Massing ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch den Betrieb des Bades wird kein Gewinn erstrebt.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Markt Massing erhält in seiner Eigenschaft als Eigentümer keine Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades.

Der Markt Massing erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Benutzungsrecht; Einschränkungen des Benutzungsrechts

(1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen

a) Personen die an

- einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder
- offenen Wunden leiden,

b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Hallenbades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktes.

(5) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes zulässig.

(6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Massing innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(7) Der Markt Massing behält sich vor, die Benutzung des Hallenbades z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der zu entrichtenden Benutzungsgebühren. Dies gilt ebenfalls für Nutzungseinschränkungen, die aufgrund technischer Umstände oder anderer unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Pandemien / Epidemien) unvermeidbar sind.

§ 3

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Massing, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Hallenbades werden vom Ersten Bürgermeister festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekannt gemacht. Der Markt Massing behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Außerhalb der Betriebs- (Öffnungs-)zeiten ist der Aufenthalt im Hallenbad nur im Rahmen des Nutzungszwecks und mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes Massing gestattet. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Personen, welche die vorgeschriebenen Anforderungen an Aufsichtspersonen im Hallenbad erfüllen. Insbesondere die Anzahl der erforderlichen Aufsichtspersonen und deren erforderliche Eignung setzt der Markt Massing im Rahmen der Festlegung der erforderlichen Wasseraufsicht, vertreten durch den ersten Bürgermeister im Rahmen der gesetzlichen / empfohlenen Regelungen fest.

(3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Hallenbad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) Ballspiele außerhalb der durch Aufsichtspersonal zugewiesenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Sauna, des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfall,
 - d) Mitbringen von Speisen, Getränken und zerbrechlichen Gegenständen (z. B. Glas, Keramik, Porzellan) in die Sauna und die Schwimmhalle,
 - e) Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,
 - f) Verwendung mitgebrachter elektronischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden,
 - h) Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - i) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades incl. der Außenbereiche (Saunagarten),
 - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - k) Betreten der Schwimmhalle, der Barfußgänge, der Duschräume und des Saunabereiches mit Straßenschuhen,
 - l) Film-, Video- und Fotoaufnahmen vom gesamten Hallenbad und insbesondere von Badegästen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im gemeindlichen Hallenbad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden, bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.
- (3) Das diensthabende Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Hallenbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Massing zu beachten hat.
- (2) Der Markt Massing haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugeführt werden.
- (3) Der Markt Massing haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hallenbades ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, derer sich der Markt Massing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen, das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades Massing einschließlich Sauna vom 15.12.1977 mit Ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Massing, den 05.08.2022

Christian Thiel
1. Bürgermeister